

Ihre Fragen zur Abrechnung und zur wirtschaftlichen Praxisführung beantwortet unser Experte Helmut Walbert, Würzburg.



Helmut Walbert
Allgemeinarzt,
Medizinjournalist und
Betriebswirt Medizin

Rufen Sie an!
Tel. 0 93 1 / 2 99 85 94
donnerstags, 13 bis 15 Uhr
w@lbert.info

KV streicht eine von zwei Wundziffern

? Dr. J. S., Allgemeinärztin, Saarland: *Bei einem meiner Patienten habe ich in derselben Sitzung einen präsakralen Dekubitus und ein Fersenulkus bei postthrombotischem Zustand behandelt. Die KV hat mir die Nr. 02 310 EBM aus der Abrechnung gestrichen und nur die Nr. 02 313 belassen. Was habe ich da falsch gemacht?*



© MangTeng / Getty Images / iStock

! MMW-Experte Walbert: Die Nr. 02 310 steht für die Behandlung einer sekundär heilenden Wunde oder eines Dekubitalulkus, mit der Nr. 02 313 wird die Kompressionstherapie bei chronisch venöser Insuffizienz, postthrombotischem Syndrom, oberflächlichen und tiefen Beinvenenthrombosen oder Lymphödem abgerechnet. In den Legenden der beiden Nrn. im EBM finden sich gegenseitige Abrechnungsausschlüsse für dieselbe Sitzung. Die EDV der KV ist so

programmiert, dass sie automatisch die weniger hoch bewertete Nr. aus der Abrechnung streicht.

Sie haben völlig Recht: Diese leistungsbegrenzende Bestimmung ist bei zwei verschiedenen Wunden nicht nachvollziehbar. Hintergrund des Ausschlusses ist, dass die Kompressionstherapie bei postthrombotischem Syndrom und die Behandlung des Fersenulkus als eine

zusammengehörige Leistung erachtet werden.

Bei der Behandlung des Dekubitus präsakral handelt es sich prinzipiell um eine zweite, gesonderte Leistung. Mit einer entsprechenden Erklärung sollte beides „nebeneinander“ abrechenbar sein. Hier ist eine klärende Rücksprache mit einem kompetenten Fachmann der KV sinnvoll.

Im Prinzip wäre sogar eine Klärung durch das Sozialgericht möglich. Hier gibt es allerdings einige prozessuale Feinheiten, die nur Fachjuristen beherrschen. Es gilt z. B. zu beachten, dass sich der gleiche Sachverhalt über mindestens zwei Quartale erstreckt, weil sonst in der ersten Instanz des Sozialgerichts ein endgültiges Urteil gefällt wird, das wiederum stark von der Beurteilung durch den jeweiligen Richter abhängt. Ohne kompetente juristische Hilfe tappt man leicht in solche Fallen. ■

Häusliches Arbeitszimmer fürs Wochenende

? Dr. R. G., Allgemeinarzt, Niedersachsen: *Ich wohne ca. 15 Kilometer von der Praxis entfernt. Den Fahrbereitschaftsdienst mache ich in der Regel von zu Hause aus. Ich habe mir dort ein Arbeitszimmer eingerichtet, damit ich zwischendurch Verwaltungsarbeiten machen kann. Hat das steuerliche Vorteile?*

! MMW-Experte Walbert: Es gibt zur Nutzung eines häusliche Arbeitszimmers ausschließlich während des Bereitschaftsdienstes am Wochenende ein recht aktuelles Urteil des Finanzgerichts München (AZ.: 15 K 439/15). Hier wurden Werbungskosten anerkannt, sogar bis zu einem Höchstbetrag von 1.250 Euro pro Jahr.

Es ist also wichtig, entsprechende Kostennachweise zu sammeln. Eine umgehende Rücksprache mit dem Steuerberater, was alles belegt werden kann und auch belegt werden muss, ist sinnvoll. Falls der Steuerberater die Geltendmachung der Werbungskosten für das Arbeitszimmer ablehnt, ist ein Hinweis auf das Urteil notwendig. ■